

**19. Verordnung über Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen
des Wasserwerks der Stadtwerke Wilhelmshaven
in Klein-Horsten**

Aufgrund des § 39 des Niedersächsischen Wasser-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
1. 12. 1970 (Nds. GVBl. 1970 S. 457) und des § 41 des
Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-
haushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in
der Fassung vom 15. 8. 1967 (BGBl. I S. 909) wird
hiermit folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Für die Brunnen des Wasserwerks der Stadt-
werke Wilhelmshaven in Klein-Horsten wird ein
Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes soll das zu fördernde Wasser vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 4 Schutzzonen (I bis III B) eingeteilt.

(2) Die Schutzzone I (Fassungsbereich) umfaßt die nächste Umgebung der Brunnen und dient dem Schutz des Grundwassers vor unmittelbaren Beeinträchtigungen jeder Art.

(3) Die Schutzzone II (engere Schutzzone) umfaßt die nähere Umgebung der Brunnen und dient dem

Schutz des Grundwassers vor bakterieller Beeinträchtigung.

(4) Die Schutzzone IIIA (weitere Schutzzone) umschließt die Schutzzone II in einem größeren Bereich und dient dem Schutz des Grundwassers vor chemischen und radioaktiven Beeinträchtigungen jeder Art.

(5) Die Schutzzone IIIB (erweiterte Schutzzone) schließt sich westlich an die Schutzzone IIIA an und dient ebenfalls dem Schutz des Grundwassers vor chemischen und radioaktiven Beeinträchtigungen.

§ 3

Die einzelnen Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

(1) Schutzzone I (Fassungsbereich):

Die Zone I der Brunnen 1 bis 8 umfaßt eine kreisförmige Fläche um jeden Brunnen mit einem Halbmesser von 15 m. Diese Fläche ist einzuzäunen, um das unbefugte Betreten zu verhindern.

(2) Schutzzone II (engere Schutzzone):

Der Verlauf dieser Grenze umschließt im wesentlichen die Brunnenreihe mit den Brunnen 1 bis 8, etwa in der Richtung Nordwest/Südost.

Beginnend im Nordwesten wird das Flurstück 195/22 mit dem Brunnen 5 vollkommen umschlossen. Dieses Flurstück liegt in der Gemarkung Etzel der Flur 16, westlich der Bitze. Östlich der Bitze liegen die umschlossenen Flurstücke durchweg in der Gemarkung Horsten der Flur 15. Direkt umschlossen wird ein nordwestlicher Teil mit 6 Brunnen und ein südöstlicher Teil mit 2 Brunnen, und zwar im Nordwesten die Brunnen 5, 4, 3, 2, 1 und 6, im Südosten die Brunnen 7 und 8. Innerhalb des nordwestlichen Teils werden südlich bzw. westlich begrenzt die Flurstücke 336, 6, 7, 8, 108, 104, 123, 124, 125, 126, 127, 169, 378/219 und 246/3. Nördlich werden begrenzt, dabei beginnend im Südosten, mit Richtung Nordwesten, die Flurstücke 244, 246/2, 346, 223, 377/217, 376/216, 362/216, 165/1, 164/1, 161, 162, 158, 122, 118, 381/112, 382/113, 383/114, 386/114 und Flurstück 2.

Im südöstlichen Teil der Schutzzone II mit den Brunnen 7 und 8 werden südlich begrenzt die Flurstücke 259, 272, 284, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 318, 317, 316, 315 und 314. Nördlich begrenzt werden die Flurstücke 313, 307, 305, 280, 273, 168/88, 87, 257 sowie 352 und 258.

(3) Schutzzone IIIA (weitere Schutzzone):

Die Beschreibung beginnt östlich der Ortschaft Marx der Flur 2, Gemarkung Marx, am sogenannten Bitze-Weg mit der Flurstückbezeichnung 154.

Der Verlauf der Grenze ab hier ist in südlicher Richtung zwischen den Flurstücken 267 und 268; östlich liegen dabei die Flurstücke 269/1, 71 und 72 der Gemarkung Marx, Flur 3; die Grenze stößt hier auf den Weg Flurstückbezeichnung 156, folgt diesem in westlicher Richtung, und zwar nördlich des Flurstücks 312, biegt wieder in südlicher Richtung ab, dabei werden die Flurstücke 312, 313, 336/1 an der westlichen Seite berührt.

Dem erreichten Weg mit der Flurstückbezeichnung 162 wird in östlicher Richtung gefolgt bis zum Weg Flurstück 158, dem die Grenze in südöstlicher Richtung folgt, und zwar bis zur Grenze der Flur 3 Ge-

markung Marx im Südosten und der Flur 6 Gemarkung Marx im Norden.

Der weitere Verlauf geht nordöstlich entlang der südöstlichen Grenze der Flur 3 der Gemarkung Marx bis zum Flurstück 136 der Flur 3 der Gemarkung Marx, welches hier südlich berührt wird. Der weitere Verlauf ist jetzt generell in südöstlicher Richtung.

Dabei wird südwestlich das Flurstück 56 und 55 der Flur 3 berührt. Überquert wird das Flurstück 10/4 sowie der Weg 11/4 der Flur 16 Gemarkung Horsten.

Nordöstlich werden die Flurstücke 23, 22 und 10 der Flur 17 vom Verlauf der Grenze abgeschlossen. Unter Beibehaltung der Richtung verläuft sie jetzt auf dem Weg zwischen Feldhörn und der Gastwirtschaft Plöger. Erreicht wird er zwischen den Flurstücken 526/109 und 234/102 der Flur 23 der Gemarkung Zetel.

Dem Weg wird in östlicher Richtung, d. h. Feldhörn, gefolgt. Hinter dem Flurstück 309/79 geht es in südlicher Richtung entlang des Weges bis zur Landstraße Zetel-Bohlenbergerfeld. Die Hauptrichtung verläuft von hier aus entlang der Landstraße in nordöstlicher Richtung. Dabei werden folgende Flurstücke der Flur 23 der Gemarkung Zetel nordwestlich begrenzt: 467/74, 403/72, 187/68, 678/69, 514/64, 463/65, 562/60, 558/60, 631/55. Südöstlich werden ab hier jetzt begrenzt die Flurstücke 52, 628/48, 629/48, 46 und 567/43.

Von der südöstlichen Ecke dieses Flurstückes ist der Grenzverlauf nördlich und geht westlich an den Flurstücken 514/140, 517/144 und 398/142 bis zum Schaugraben vorbei. Dieser bildet gleichzeitig die Grenze bis zum Flurstück 161, an dessen nördlicher Seite die Kreisgrenze erreicht wird.

Der generelle Verlauf geht von hier in nordwestlicher Richtung östlich der Flurstücke 128 und 156/29 bis zum Flurstück 152/114 der Flur 14. Östlich der Grenze liegen nun in Richtung vom Süden zum Norden die Flurstücke 120/2, 121/1, 55/1, 54, 60, 62, 63, 64 der Flur 12, Gemarkung Horsten sowie die Flurstücke 60, 5, 6, 7, 162/4, 8 und 10.

An der Nordseite des letztgenannten Flurstückes wird der Helmer-Weg erreicht sowie die Flur 13 der Gemarkung Horsten. Östlich der Grenze bleiben die Flurstücke 92, 43 bis zum Weg mit der Flurstückbezeichnung 87. Hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung und hat nördlich die Flurstücke 25, 23 und 21, an dessen südwestlicher Ecke der Verlauf wieder Richtung Nordwesten beginnt und hierbei das Flurstück 22 bis zur Bitze östlich umschließt. Südlich des Flurstückes 21 der Flur 13 Gemarkung Marx verläuft der Grenzverlauf in westlicher Richtung entlang der Bitze bis zum Flurstück 72/22 der Flur 15 Gemarkung Marx.

Der weitere Grenzverlauf geht nunmehr in westlicher Richtung. Dabei werden südlich begrenzt die Flurstücke 19, 17, 16, 12, 49/41, 50/41, 8/3, 9, 67/41, 42 der Flur 15 Gemarkung Etzel. Hier wird die Flur 16 der Gemarkung Etzel erreicht; dabei werden weiterhin südlich begrenzt die Flurstücke 146/38, 145/38, 144/38, 142/38, 138/38, 33, 21, 22, 11, 9, 10, 8, 7 und 6.

An der nordwestlichen Seite des Flurstückes 6 beginnt der Grenzverlauf wieder südliche Richtung zu nehmen bis zur Südseite des Flurstückes 117. Von dort verläuft der Grenzverlauf wieder in westlicher Richtung. Nördlich werden durch die Grenze die Flur-

stücke 117, 116, 115, 114, 113, 112, 111, 110 und 108 berührt. Von der Südwestseite des letztgenannten Flurstückes geht es nunmehr wieder in südlicher Richtung zwischen den Flurstücken 108, 109, 79 und 88 bis zum Weg 122. Diesem wird gefolgt in westlicher Richtung bis zum Flurstück 51, von dort wieder südlich, dabei werden die Flurstücke 75, 1 und 2 östlich berührt und es wird der Ausgangspunkt der Beschreibung des Grenzverlaufes der Schutzzone IIIA erreicht.

(4) Schutzzone III B (erweiterte Zone III):

Der Verlauf der Grenze der Schutzzone III B beginnt ebenfalls wieder in der Ortschaft Marx, und zwar in westlicher Richtung, beginnend bei dem Flurstück 312, entlang des Weges 156 der Flur 3 Gemarkung Marx bis zur Bundesstraße 437, überquert diese und verläuft dann in südlicher Richtung zwischen den Flurstücken 286/6 und 286/5, berührt westlich die Flurstücke 286/7 und 289, an deren Südseite sie entlang des Weges 375/1 die Richtung westlich nimmt bis zum Flurstück 242/2.

In Richtung Nord-Süd werden die Flurstücke 277/1 und 253/1 östlich berührt. Dem Weg mit der Flurstückbezeichnung 374 wird in westlicher Richtung bis zum Flurstück 213/1 der Flur 5 Gemarkung Marx gefolgt, ab hier geht es wieder in südlicher Richtung, östlich der Flurstücke 213/1 und 526/207.

Entlang des Weges 220 ist der Verlauf dann wieder südlich bis zum Weg 370/3, dem ein kurzes Stück in westlicher Richtung gefolgt wird, und zwar bis zur östlichen Seite des Flurstückes 114 b. Dieses wird an seiner östlichen und südlichen Seite vom Grenzverlauf umschlossen, so daß der Verlauf der Grenze nunmehr wieder in südlicher Richtung entlang des Weges mit der Flurstückbezeichnung 368 bis zum Südende des Flurstückes 99/3 ist.

An der südlichen Seite des letztgenannten Flurstückes geht es ein kurzes Stück in westlicher Richtung; auf $\frac{3}{4}$ der Höhe beginnt der Verlauf sich wieder in südlicher Richtung zu bewegen. Dabei werden die Flurstücke 94/3, 93/1, 88/2, 86/3, 82/3 durchlaufen. Etwa in der Hälfte des Flurstückes 82/3 beginnt die Grenze sich nach Westen ein kurzes Stück zu bewegen und erreicht die Landesstraße 18, wo sie in südlicher Richtung dieser folgt bis zum Südende des Flurstückes 43, hier nach Osten abbiegt und dabei westlich die Flurstücke 47 und 48 berührt.

An der Südseite des letztgenannten Flurstückes wird das Flurstück 49 ebenfalls südlich berührt und verläuft an diesem in östlicher Richtung bis zum Flurstück 53, von dort wieder südlich bis zum sogenannten Müllberger-Weg. Dabei werden an der östlichen Seite die Flurstücke 51, 1, 2 und 3 berührt.

Der Müllberger-Weg wird überquert, und weiter geht es in südlicher Richtung entlang des Weges mit der Flurstücksbezeichnung 26 bis zur Nordseite des Flurstückes 34, von hier wieder in östlicher Richtung entlang des Weges 27 bis zur Ostseite des Flurstückes 31, dieses wird nunmehr in südlicher Richtung östlich begrenzt bis zum Weg 44, auf dem es in östlicher Richtung bis zur Ostseite des Flurstückes 51 geht. Dieses wird östlich mit dem südlichen Verlauf der Grenze berührt. Das Flurstück 50 wird an der Südseite mit dem östlichen Verlauf der Grenze ein-

geschlossen. Dem Weg mit der Flurstückbezeichnung 48 wird nunmehr wieder in südlicher Richtung bis zum Weg 15 gefolgt. An dessen Ende geht es wieder in nordöstlicher Richtung. Dabei werden nachfolgende Flurstücke südlich eingeschlossen: 937, 936, 935, 934, 933, 1246/932, 1257/931.

An der Südostseite des letztgenannten Flurstückes verläuft die Grenze in nördlicher Richtung, dabei werden ausgeschlossen die Flurstücke 929 und 1247/932. An der Südseite des Flurstückes 939 ist der Verlauf nunmehr in östlicher Richtung bis zur Westseite des Flurstückes 926, an dessen Westseite nordwestliche Richtung eingenommen wird, und zwar bis zur Südwestseite des Flurstückes 2. Hier folgt ein Knick nach Ost/Nord und schließt die Flurstücke 2, 3, sowie 49/1 südlich ein.

An der südöstlichen Ecke des letztgenannten Flurstückes wird die Bundesstraße 437 in gleicher Richtung überquert, ebenfalls das Flurstück 591/40, und stößt auf die Landstraße Feidhorn-Schweinebrücker Fahrenkämpfe. Sie folgt dieser bis sie auf die vorher beschriebene Grenze der Zone III A stößt.

§ 4

(1) Der genaue Verlauf der in § 3 beschriebenen Grenzen ist jeweils auf einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und einer Plankarte im Maßstab 1:10 000 eingezeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung sind und beim Regierungspräsidenten in Aurich, dem Landkreis Friesland und dem Landkreis Wittmund aufbewahrt werden.

Sie liegen dort zu jedermanns Einsicht offen. In der Örtlichkeit sind die Grenzen an geeigneten Stellen mit amtlichen Schildern zu kennzeichnen.

(2) Änderungen der Schutzzonengrenzen entsprechend den fortschreitenden Erkenntnissen durch geologische Untersuchungen bleiben vorbehalten.

§ 5

(1) In der Schutzzone III B sind nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:

- a) Schmutzwasserversenkungen, Versenkung radioaktiver Stoffe,
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen,
- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückstände von Erdöl- und Erdgasbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, daß eine Lagerung in bauaufsichts- oder bergaufsichtsbehördlich zugelassenen Behältern erfolgt,
- d) Treibstoff- und Ölleitungen (Fernleitungen),
- e) schmutzwassergefährliche Betriebe, wenn das Schmutzwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet und ausreichend aufbereitet wird.

(2) In der Schutzzone III A sind über die in Absatz 1 enthaltenen Verbote hinaus nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:

- a) Schmutzwasserverregnung (außer Jauche und Gülle), Schmutzwasserlandbehandlungen,
- b) geschlossene Wohnsiedlungen ohne Kanalisation,
- c) Tankstellen, Tanklager sowie das Lagern von Mineralöl und Benzin in Fässern, soweit nicht

- bergaufsichtlich zugelassen, Errichtung unterirdischer Tanklager,
- d) Flugplätze, Notwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze,
 - e) Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
 - f) Müllkippen, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
 - g) Sickergruben und Kläranlagen, außer für den häuslichen Bedarf bei Streusiedlung,
 - h) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 - i) Schluckbrunnen,
 - j) Versenkung von Kühlwasser in größeren Mengen,
 - k) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung,
 - l) Neuanlage von Friedhöfen,
 - m) Transport von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten in nicht dafür von der Gewerbeaufsicht oder Bergbehörde zugelassenen Fahrzeugen,
 - n) Sprengungen mit Ausnahme von Sprengungen des Bergwesens.

§ 6

In der Schutzzone II sind über die in § 5 enthaltenen Verbote hinaus nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:

- a) Bebauung, vor allem Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetriebe,
- b) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, durch die belebte Bodenzonen verletzt und die Deckschichten vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird,
- c) Transport und Lagerung von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel,
- d) Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- e) animalische Düngung (Stalldünger, Gülle und Jauche), sofern die Dungstoffe nicht sofort nach der Anfuhr verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht; Lagerung von natürlichem Dünger außerhalb wasserundurchlässiger Gruben,
- f) unsachgemäße Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger,
- g) Düngung mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen,
- h) landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Schutzzone II enthalten,
- j) Gärfuttermieten,
- k) Wagenwaschen,
- l) Zelten, Lagern, Baden,
- m) Parkplätze,
- n) Sportplätze,

- o) Vergraben von Tierleichen,
- p) Verwendung von Teer und phenolphaltigen Stoffen zum Straßenbau,
- r) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- s) Salzwasserleitungen,
- t) befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen, wenn das von ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der Schutzzone II abgeführt wird,
- u) militärische Übungen mit Fahrzeugen,
- v) Sprengungen.

§ 7

In der Schutzzone I gelten die Verbote der §§ 5 und 6. Die Erdoberfläche ist dort darüber hinaus von jeder Art chemischer, physikalischer oder bakteriologischer Einwirkung freizuhalten, insbesondere von Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art. Die Schutzzone I ist gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise zu schützen und mit einer durchgehenden Grasnarbe zu versehen. Sie soll im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens bzw. seines Trägers stehen.

§ 8

Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Staatlichen Gesundheitsamt und hinsichtlich des Bergwesens dem Bergamt nach Anhörung des Trägers der Wasserversorgung im Einzelfall widerrufliche Ausnahmen von den Verböten der §§ 5 und 6 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist mit Auflagen zu versehen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Der oberer Wasserbehörde ist von jeder erteilten Ausnahmegenehmigung eine Abschrift zu übersenden.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 5 und 6 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen, soweit ihre sofortige Änderung oder Beseitigung nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich ist. Die untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerksträgers jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

Die Vorschriften der Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (GVBl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10

Wer die in dieser Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen nicht befolgt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in der zur Zeit geltenden Fassung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich in Kraft.

Aurich, den 21. Januar 1972

Der Regierungspräsident — 503 —